



Zahlen Daten Fakten 2016



dbb
beamtenbund
und tarifunion



Zahlen Daten Fakten 2016



dbb
beamtenbund
und tarifunion



Wer sich objektiv mit dem öffentlichen Dienst in Deutschland beschäftigen will, braucht eine belastbare Datengrundlage. Die Informationsbroschüre „Zahlen Daten Fakten“ erlaubt eine vorurteilsfreie Orientierung über die wichtigsten Eckdaten des öffentlichen Dienstes. Aufbauend auf den jeweils neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter, auf Informationen der Bundesministerien und auf eigenen Berechnungen liefert „Zahlen Daten Fakten“ fundiertes Basiswissen und eignet sich als schnelles Nachschlagewerk, das bewusst auf eine Kommentierung verzichtet.

Dieser Tage reflektiert das Zahlenmaterial vor allem ein Grundproblem des öffentlichen Dienstes in Deutschland: Der jahrelange Personalabbau wirkt sich spürbar auf seine Funktionsfähigkeit aus. Deutschland ist nicht mehr ausreichend für die Bewältigung besonderer Situationen wie die steigende Zuwanderung gerüstet. Nach aktuellen Schätzungen des dbb fehlen dem Staat fast 180 000 Beschäftigte, besonders in den Kommunalverwaltungen. Derzeit wird fieberhaft neues Personal gesucht. Der Arbeitsmarkt kann den Bedarf kaum decken, weil qualifiziertes Personal zunächst ausgebildet werden muss. Die Gewinnung motivierten Nachwuchses für den öffentlichen Dienst wird daher eine der dringlichsten Aufgaben für die kommenden Jahre bleiben.

„Zahlen Daten Fakten“ soll den vertiefenden Blick in Fachbücher nicht ersetzen, die zu allen Themen des Tarif- und Beamtenrechts des Bundes und der Länder über den dbb verlag ständig aktualisiert erhältlich sind. Für die schnelle Orientierung über die wesentlichen Eckdaten des öffentlichen Dienstes in Deutschland aber ist „Zahlen Daten Fakten“ ein unentbehrliches Werkzeug für alle, die eine verlässliche Datenbasis suchen.

Wir hoffen, „Zahlen Daten Fakten“ beantwortet möglichst viele Ihrer Fragen. Darüber hinaus steht Ihnen für Anfragen und Informationen natürlich auch die dbb Pressestelle zur Verfügung.

Klaus Dauderstädt
Bundesvorsitzender

IMPRESSUM

Herausgeber: Bundesleitung des dbb beamtenbund und tarifunion
Friedrichstraße 169 · 10117 Berlin

Redaktion: Jan Brenner

Gestaltung: Benjamin Pohlmann

Fotos: ad agenda, Marco Urban,
@fotolia.com: Robert Kneschke, Jakub Jirsák, contrastwerkstatt, Igor Mojzes

Herstellung: dbb verlag gmbh
Friedrichstraße 165 · 10117 Berlin

Anzeigenverkauf: dbb verlag gmbh · Mediacenter
Dechenstraße 15a · 40878 Ratingen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird der Einfachheit halber nur die männliche Form verwendet. Sämtliche Personen- und Berufsbezeichnungen gelten jedoch gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stand: Januar 2016

Personal und Entwicklung

Beschäftigte im öffentlichen Dienst	11
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Bundesländern	12
Beschäftigte des öffentlichen Dienstes nach Aufgabenbereichen	18
Frauenanteil des öffentlichen Dienstes nach Aufgabenbereichen	20
Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes	22
Personalentwicklung im öffentlichen Dienst	23
Personalausgaben	23
Der öffentliche Dienst im europäischen Vergleich	24
Demografische Entwicklung und öffentlicher Dienst	26
Ausbildung	31

Beamtinnen und Beamte

Besoldung	36
Fallbeispiele	37
Zulagen	38
Jährliche Sonderzahlung	40
Arbeitszeit und Urlaub	44
Beihilfe	48
Versorgung	49

Tarifbeschäftigte

Entgelte	54
Zulagen und Zuschläge	58
Arbeitszeit und Urlaub	61
Altersteilzeit	62
Altersteilzeit und FALTER	64
Zusatzversorgung	65

Mitgliedsgewerkschaften

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften	70
---	----



**PERSONAL
UND ENTWICKLUNG**

Personal und Entwicklung

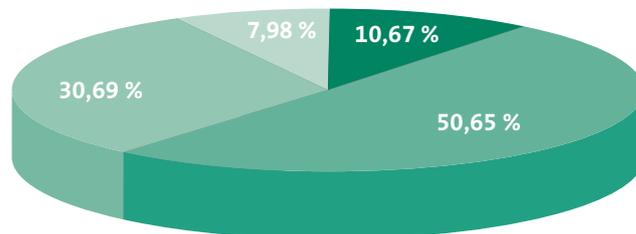
(Stand: 30. Juni 2014, Rundungsdifferenzen möglich)

Mit der Personalstandstatistik zum 30. Juni 2011 hat sich das Konzept geändert, nach dem die Ergebnisse der Statistik veröffentlicht werden. Eine Untergliederung des öffentlichen Dienstes in unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen Dienst wird nicht mehr vorgenommen.

Die öffentlichen Arbeitgeber sind jetzt auf die vier Ebenen „Bundesbereich“, „Landesbereich“, „kommunaler Bereich“ und „Sozialversicherung (einschl. Bundesagentur für Arbeit)“ aufgeteilt. Die bisher als „mittelbarer öffentlicher Dienst“ veröffentlichten Einrichtungen sind auf diese vier Ebenen aufgeteilt.

Die Beschäftigtenzahlen sind durchgehend ohne die 70.700 Beamten der Postnachfolgeunternehmen ausgewiesen. Diese Bediensteten werden aufgrund der Privatisierung statistisch nicht mehr zum öffentlichen Dienst gezählt.

Beschäftigte im öffentlichen Dienst: 4.652.500



Bund	496.565	10,67 %
davon:		
Frauen	130.485	26,28 %
Männer	366.080	73,72 %
Länder	2.356.565	50,65 %
Gemeinden	1.427.985	30,69 %
Sozialversicherung	371.385	7,98 %

Beamte* (inkl. 169.555 Soldaten)	1.848.165	39,72 %
Tarifangehörige	2.804.330	60,28 %
Frauen	2.585.995	55,58 %
Männer	2.066.505	44,42 %
Vollzeitbeschäftigte	3.162.255	67,82 %
davon Frauen	1.343.585	67,97 %
Männer	1.818.670	57,96 %
Teilzeitbeschäftigte	1.490.245	32,03 %
davon Frauen	1.242.415	83,37 %
Männer	247.830	16,63 %

* Beamte, Richter, Bezieher von Amtsgehalt

Beschäftigte des öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2014 nach Bundesländern

In absoluten Zahlen

Land	insgesamt		Bundesbereich		Landesbereich		kommunaler Bereich		Sozialversicherung	
		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich
Baden-Württemberg	610.615	359.895	36.680	9.260	311.625	181.085	221.120	141.005	41.190	28.545
Bayern	736.135	396.665	68.445	13.595	345.335	188.925	269.285	159.405	53.070	34.740
Berlin	260.790	145.440	36.850	17.450	191.375	104.255	–	–	32.570	23.730
Brandenburg	134.010	81.780	16.940	4.975	58.580	34.730	47.360	33.220	11.135	9.030
Bremen	39.565	21.080	3.605	675	31.620	17.540	55	35	4.290	2.835
Hamburg	116.810	60.550	12.940	3.970	88.405	46.920	–	–	15.465	9.660
Hessen	337.485	186.430	34.215	10.700	170.190	93.385	110.415	67.540	22.660	14.800
Mecklenburg-Vorpommern	97.110	55.115	17.465	3.850	44.910	27.460	25.640	16.575	9.095	7.230
Niedersachsen	441.485	230.545	65.355	11.655	209.815	118.650	134.865	79.575	31.445	20.665
Nordrhein-Westfalen	940.905	511.300	92.175	26.385	446.875	251.855	325.330	182.940	76.525	49.115
Rheinland-Pfalz	238.710	125.475	32.810	7.265	115.920	63.195	73.930	44.290	16.050	10.730
Saarland	56.915	29.615	5.085	890	30.545	16.605	15.990	8.605	5.295	3.520
Sachsen	220.400	139.800	12.895	4.275	113.965	69.680	74.135	50.135	19.405	15.710
Sachsen-Anhalt	127.645	82.495	9.005	2.730	61.765	39.170	46.225	32.070	10.650	8.525
Schleswig-Holstein	158.065	80.135	30.015	5.530	71.520	40.525	45.610	26.680	10.920	7.395
Thüringen	122.795	75.380	9.110	2.195	64.040	39.845	38.025	24.095	11.615	9.245
Ausland	13.055	4.305	12.970	4.260	80	45	–	–	–	–
insgesamt	4.652.500	2.585.995	496.565	130.485	2.356.585	1.333.870	1.427.985	866.165	371.385	255.480

Beamte, Richter und Soldaten

Land	insgesamt		Bundesbereich		Landesbereich		kommunaler Bereich		Sozialversicherung	
		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich
Baden-Württemberg	245.810	122.285	27.655	4.825	186.380	102.175	28.310	13.385	3.465	1.905
Bayern	305.090	131.220	52.565	7.380	214.865	108.515	32.200	12.590	5.460	2.735
Berlin	92.590	44.440	18.945	6.720	69.620	35.305	–	–	4.025	2.410
Brandenburg	47.465	23.455	12.075	2.550	32.730	19.515	1.925	850	735	535
Bremen	18.120	7.730	2.860	450	14.895	7.075	–	–	360	205
Hamburg	52.730	23.825	9.665	2.365	42.210	20.965	–	–	855	495
Hessen	139.630	65.440	23.360	5.155	101.070	54.030	13.095	5.310	2.110	945
Mecklenburg-Vorpommern	30.230	9.475	12.780	1.810	14.355	6.085	2.150	920	950	655
Niedersachsen	195.610	84.775	46.840	5.435	128.775	70.800	17.355	7.160	2.640	1.385
Nordrhein-Westfalen	398.505	188.915	64.905	13.645	262.715	145.245	64.410	26.785	6.470	3.240
Rheinland-Pfalz	104.115	42.755	24.000	3.495	69.250	35.075	9.385	3.430	1.480	755
Saarland	22.780	9.500	3.965	595	16.340	7.915	1.970	745	505	245
Sachsen	43.655	17.345	8.890	2.090	29.925	13.225	3.820	1.255	1.020	770
Sachsen-Anhalt	32.635	14.745	5.780	1.180	22.880	11.305	3.100	1.635	875	625
Schleswig-Holstein	70.440	28.680	20.915	2.640	42.995	23.070	5.405	2.370	1.125	605
Thüringen	41.880	20.670	7.165	1.095	30.755	17.645	3.010	1.305	955	630
Ausland	6.890	1.085	6.865	1.080	20	10	–	–	–	–
insgesamt	1.848.170	836.345	349.230	62.515	1.279.775	677.955	186.135	77.735	33.025	18.145

Arbeitnehmer

Land	insgesamt		Bundesbereich		Landesbereich		kommunaler Bereich		Sozialversicherung	
		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich		davon weiblich
Baden-Württemberg	364.805	237.610	9.025	4.435	125.245	78.915	192.810	127.620	37.730	26.640
Bayern	431.045	265.445	15.885	6.210	130.465	80.415	237.085	146.815	47.610	32.005
Berlin	168.200	101.000	17.905	10.730	121.755	68.950	–	–	28.545	21.320
Brandenburg	86.550	58.325	4.865	2.245	25.850	15.215	45.430	32.370	10.400	8.495
Bremen	21.445	13.350	745	225	16.725	10.465	50	35	3.925	2.630
Hamburg	64.080	36.720	3.275	1.605	46.195	25.950	–	–	14.610	9.165
Hessen	197.855	120.985	10.855	5.550	69.125	39.355	97.325	62.225	20.550	13.855
Mecklenburg-Vorpommern	66.880	45.640	4.690	2.040	30.555	21.375	23.490	15.650	8.145	6.575
Niedersachsen	245.875	145.770	18.520	6.220	81.040	47.855	117.510	72.415	28.805	19.280
Nordrhein-Westfalen	542.400	322.380	27.270	13.740	184.160	106.610	260.920	156.155	70.055	45.875
Rheinland-Pfalz	134.595	82.720	8.810	3.765	46.670	28.115	64.545	40.860	14.570	9.975
Saarland	34.135	20.115	1.115	295	14.205	8.690	14.020	7.860	4.790	3.275
Sachsen	176.745	122.455	4.005	2.180	84.040	56.455	70.315	48.880	18.385	14.940
Sachsen-Anhalt	95.010	67.750	3.225	1.550	38.885	27.865	43.125	30.440	9.775	7.900
Schleswig-Holstein	87.625	51.455	9.105	2.890	28.525	17.455	40.205	24.315	9.790	6.790
Thüringen	80.915	54.710	1.945	1.100	33.285	22.200	35.020	22.790	10.660	8.615
Ausland	6.165	3.220	6.105	3.180	60	35	–	–	–	–
insgesamt	2.804.330	1.749.650	147.335	67.970	1.076.795	655.920	1.241.845	788.430	338.355	237.335

Beschäftigte (Voll- und Teilzeit) des ges. öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2014 nach Aufgabenbereichen

in Stellen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer
insgesamt	4.652.500	1.848.170	2.804.330
Allgemeine Dienste, darunter:	1.546.380	937.980	608.395
Politische Führung und zentrale Verwaltung	471.155	144.645	326.515
Auswärtige Angelegenheiten	8.705	2.700	6.005
Verteidigung	246.910	191.405	55.505
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	453.760	326.770	126.990
darunter:			
Bundespolizei und Polizei	310.855	265.770	45.090
Rechtsschutz	178.570	116.835	61.740
Finanzverwaltung	187.280	155.630	31.650
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.610.580	724.580	886.000
darunter:			
allgemeinbildende und berufliche Schulen	945.335	642.915	302.420
Hochschulen	516.635	58.060	458.575
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	764.460	72.495	691.965
darunter:			
Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	200.925	1.545	199.380

Aufgabenbereich	insgesamt	Beamte	Arbeitnehmer
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	247.255	15.030	232.225
darunter:			
Krankenhäuser und Heilstätten	140.465	1.215	139.250
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	133.735	19.130	114.605
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	46.705	14.850	31.855
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	152.390	14.560	137.830
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	141.485	47.760	93.725
Finanzwirtschaft	9.510	1.785	7.725

Aufgrund der Umstellung auf die neue Haushaltssystematik kommt es zu größeren Verschiebungen gegenüber den Vorjahreszahlen

Frauenanteil (Voll- und Teilzeit) des ges. öffentlichen Dienstes am 30. Juni 2014 nach Aufgabenbereichen

in Stellen

Aufgabenbereich	insgesamt	Beam- tinnen	Arbeitneh- merinnen
insgesamt	2.585.995	836.345	1.749.650
Allgemeine Dienste, darunter:	667.695	290.865	376.830
Politische Führung und zentrale Verwaltung	270.830	65.520	205.315
Auswärtige Angelegenheiten	3.970	835	3.135
Verteidigung	43.495	22.355	21.140
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	143.005	67.260	75.745
darunter:			
Bundespolizei und Polizei	80.590	54.630	25.960
Rechtsschutz	102.915	54.440	48.475
Finanzverwaltung	103.480	80.460	23.015
Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung, kulturelle Angelegenheiten	1.041.040	472.255	568.785
darunter:			
allgemeinbildende und berufliche Schulen	668.625	441.695	226.930
Hochschulen	282.490	16.330	266.160
Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	589.205	43.395	545.805
darunter:			
Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII	192.585	1.130	191.455

Aufgabenbereich	insgesamt	Beam- tinnen	Arbeitneh- merinnen
Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	154.780	6.455	148.320
darunter:			
Krankenhäuser und Heilstätten	102.590	515	102.075
Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	44.055	6.480	37.570
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	15.175	3.430	11.745
Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	42.750	4.760	37.990
Verkehrs- und Nachrichtenwesen	26.745	7.940	18.805
Finanzwirtschaft	4.555	755	3.800

Aufgrund der Umstellung auf die neue Haushaltssystematik kommt es zu größeren Verschiebungen gegenüber den Vorjahreszahlen

Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes

(Angaben in 1.000)

Beschäftigungsbereich	insgesamt		Empfänger von	
			Ruhegehalt	Witwen-, Witwer-, Waisengeld
	2013	2014	1. Januar 2014	
Bundesbereich				
darunter:	634	629	451	177
Bund	177	179	131	47
Bundeseisenbahnvermögen	174	168	101	67
Post*	277	275	213	61
Rechtlich selbstständige Einrichtungen	6	7	5	1
Länderbereich	765	793	626	168
Kommunaler Bereich	114	116	82	34
Sozialversicherung	21	21	16	5
insgesamt	1.534	1.559	1.174	385

Von den insgesamt ca. 1.559 Millionen Versorgungsempfängern sind etwa 656.000 Frauen. Hiervon beziehen 300.000 Ruhegehalt, 343.000 Witwengeld sowie 12.600 Waisengeld.

* Deutsche Post AG, Deutsche Telekom AG, Deutsche Postbank AG; Rundungsdifferenzen möglich. Stand: 1. Januar 2014

Rentenempfänger des öffentlichen Dienstes

Rentenempfänger AKA*	1.257.264
Rentenempfänger VBL**	1.270.086 (davon 810.652 Frauen)

* AKA = Arbeitsgemeinschaft kommunale und kirchliche Altersversorgung, Stand: 31. Dezember 2011

** VBL = Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, Stand: 31. August 2015 im Tarif „VBL Klassik“ inkl. Hinterbliebenenrente

Personalentwicklung im öffentlichen Dienst

Entwicklung der Teilzeitquote im öffentlichen Dienst (1998 – 2014)	22,01 % → 32,03 %		
Entwicklung des Frauenanteils im öffentlichen Dienst (1998 – 2014)	50,26 % → 55,58 %		
Entwicklung des Frauenanteils in Teilzeit (ohne Altersteilzeit)	87,26 % → 83,37 %		
Stellenabbau im öffentlichen Dienst bei Bund, Ländern, Kommunen* (1991 bis 2014)			
	1991	2014	Entwicklung
im Bund	652.000	497.600	- 154.400
den Ländern	2.572.000	2.356.600	- 215.400
den Gemeinden	1.995.900	1.428.000	- 567.900
insgesamt	5.219.900	4.282.200	- 937.700

* nur noch bedingt vergleichbar, da Berechnungsgrundlage geändert, tatsächlicher Abbau von Stellen im öffentlichen Dienst größer. Nur Gebietskörperschaften, ohne Sozialversicherung, Post

Personalausgaben

Personalausgaben in % des Gesamthaushaltes:

Jahr	%
1997	11,9
1999	11,1
2001	11,0
2003	10,6
2005	10,2
2007	9,6
2009	9,6
2011	9,4
2013	9,2
2014	9,9
2015	10,0
2016	9,8
2017	9,7
2018	9,5
2019	9,4

Achtung: Differenzen zu früheren Angaben aufgrund von Umstellungen der Datenbasis

Quelle: Finanzbericht 2016, BMF ab 2016: Schätzung

Der öffentliche Dienst im europäischen Vergleich

Arbeitnehmerentgelte der Staaten in % des Bruttoinlandsprodukts (EU-27)*

	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012
Belgien	12,3	11,9	12,0	11,9	11,8	12,1	12,8	12,6	12,6	12,9
Dänemark	18,0	17,8	17,3	17,0	16,8	17,1	19,4	19,0	18,5	18,3
Deutschland	8,2	8,1	7,9	7,7	7,3	7,4	8,0	7,8	7,6	7,6
Estland	10,2	10,2	9,9	9,3	9,5	11,3	12,7	11,9	10,9	10,5
Finnland	13,7	13,6	13,8	13,5	12,9	13,3	14,8	14,5	14,2	14,5
Frankreich	13,5	13,3	13,2	13,0	12,8	12,8	13,5	13,4	13,1	13,2
Griechenland	10,8	11,5	11,6	11,2	11,4	12,0	13,4	12,5	12,3	12,4
Irland	9,5	9,7	10,2	10,2	10,5	11,8	12,8	12,2	11,8	11,5
Italien	10,8	10,7	10,9	10,9	10,6	10,8	11,3	11,1	10,7	10,6
Lettland	10,8	10,5	10,1	10,1	10,7	12,1	12,1	10,2	9,5	9,1
Litauen	10,8	10,8	10,3	10,4	9,9	10,7	12,8	11,0	10,3	9,8
Luxemburg	8,0	8,1	7,9	7,4	7,1	7,5	8,5	8,2	8,2	8,4
Malta	14,1	14,1	13,5	13,0	12,7	13,9	13,9	13,1	13,0	13,3
Niederlande	10,1	10,0	9,6	9,3	9,1	9,2	10,1	10,1	9,8	9,8
Österreich	9,6	9,3	9,3	9,3	9,0	9,2	9,8	9,8	9,5	9,5
Polen	10,7	10,1	10,0	9,8	9,6	10,0	10,3	10,2	9,7	9,4
Portugal	13,6	13,6	14,0	13,1	12,1	12,0	12,7	12,2	11,3	10,0
Rumänien	8,2	8,1	8,7	9,3	9,7	10,5	10,9	9,7	7,9	7,8
Schweden	16,0	15,8	15,6	15,1	14,9	14,8	15,2	14,5	14,0	14,3
Slowakei	8,9	8,1	7,3	7,2	6,6	6,8	7,7	7,7	7,1	7,1
Slowenien	11,7	11,6	11,5	11,2	10,5	11,0	12,4	12,7	12,8	12,7
Spanien	10,0	10,1	10,0	10,0	10,2	10,9	12,0	12,0	11,8	11,2
Tschechische Republik	8,0	7,6	7,6	7,5	7,3	7,3	7,8	7,5	7,3	7,4
Ungarn	13,3	12,6	12,6	12,2	11,7	11,6	11,5	11,0	10,3	10,0
Vereinigtes Königreich	10,6	10,9	11,1	11,1	10,8	10,8	11,5	11,4	10,9	10,9
Zypern	15,6	15,0	14,9	14,9	14,6	14,6	16,2	15,8	16,1	15,9

Quelle: Eurostat-Datenbank, Sektor Staat, Mai 2014

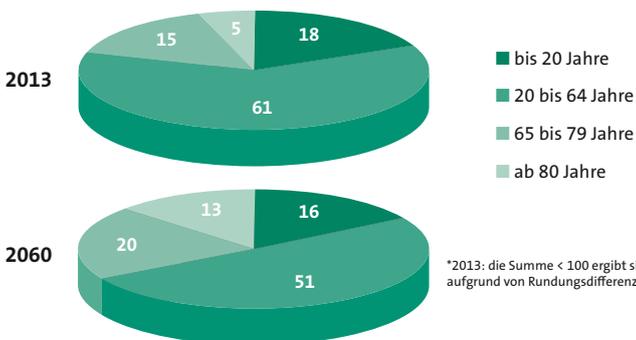
* EU-27 enthalten die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme von Bulgarien (geringe Datenverfügbarkeit)

Demografische Entwicklung und öffentlicher Dienst

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes wird im Jahr 2060 jeder Siebte 80 Jahre oder älter sein. Daneben kommt es zu erheblichen Veränderungen in der Altersstruktur der Bevölkerung. Heute sind 20 % der Bevölkerung 65 Jahre oder älter. Bereits in den kommenden beiden Jahrzehnten wird der Anteil älterer Menschen deutlich steigen. Die Bevölkerung geht zurück, weil die Zahl der Geburten bis 2060 stetig sinken und die Zahl der Sterbefälle bis Anfang der 2050er-Jahre ansteigen wird. An dieser Entwicklung hat die aktuelle Altersstruktur der Bevölkerung einen erheblichen Anteil. Der Bevölkerungsrückgang kann weder durch Zuwanderungsüberschüsse aus dem Ausland noch durch eine etwas höhere Kinderzahl je Frau aufgehalten werden. Dieser Bevölkerungstrend wird erhebliche Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt haben. Das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) prognostiziert bereits ab dem Jahr 2020 einen dramatischen Einbruch der Zahl der Erwerbstätigen sowie Engpässe im Bereich qualifizierter Arbeitskräfte.

Vergleich der Altersstruktur der Bevölkerung 2013 und 2060 in %

	2013*	2060
bis 20 Jahre	18	16
20 bis 64 Jahre	61	51
65 bis 79 Jahre	15	20
ab 80 Jahre	5	13



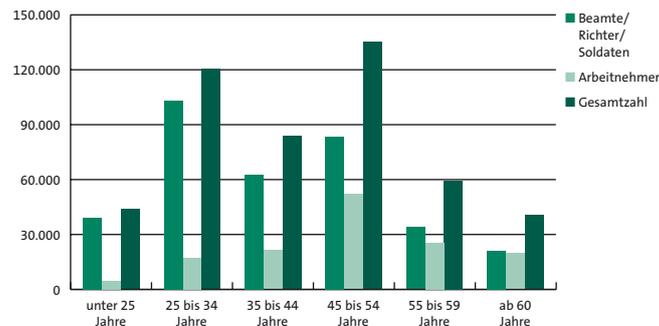
Quelle: 13. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung, destatis 2015

Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten

Aktuell sind rund 75 % der Beschäftigten im öffentlichen Dienst älter als 35 Jahre. Diese Überalterung wird sich durch den demografischen Wandel weiter verschärfen. Besonders signifikant ist die vom DIW prognostizierte Verdreifung des Anteils der über 60-Jährigen an der Gesamtzahl aller Erwerbstätigen.

	Beamte/Richter/Soldaten	Arbeitnehmer	Gesamtzahl
unter 25 Jahre	39.130 (11,4 %)	4.625 (3,3 %)	43.755
25 bis 34 Jahre	103.300 (30,1 %)	17.145 (12,3 %)	120.445
35 bis 44 Jahre	62.610 (18,2 %)	21.160 (15,1 %)	83.770
45 bis 54 Jahre	83.600 (24,3 %)	51.830 (37,1 %)	135.430
55 bis 59 Jahre	33.995 (9,9 %)	25.415 (18,2 %)	59.410
ab 60 Jahre	20.855 (6,1 %)	19.545 (14,0 %)	40.400
Summe*	343.490 (100,0 %)	139.720 (100,0 %)	483.210

* ohne Auszubildende



Altersstruktur der im öffentlichen Dienst Beschäftigten (Kernhaushalt Bund 2014)
 Quelle: Stat. Bundesamt 2015

Beschäftigte am 30. Juni 2014 nach Alter und Beschäftigungsbereichen ohne Soldaten

Quelle: Statistisches Bundesamt, 2015

Alter	Bund	Länder	Kommunen	Sozialversicherung	Insgesamt
unter 25 Jahre	7.375	46.225	49.045	11.520	114.165
25 bis 34 Jahre	34.580	425.050	199.305	56.085	715.020
35 bis 44 Jahre	59.460	481.265	266.820	84.790	892.335
45 bis 54 Jahre	114.945	663.670	491.860	124.120	1.394.595
55 bis 59 Jahre	57.130	337.955	229.115	50.515	674.715
ab 60 Jahre	40.165	272.275	144.860	31.920	489.220
Personal in Ausbildung	13.370	130.110	46.980	12.435	202.895
Insgesamt	327.025	2.356.550	1.427.985	371.385	4.482.945

in %

unter 25 Jahre	ca. 2,3	ca. 2,0	ca. 3,4	ca. 3,1	ca. 2,5
25 bis 34 Jahre	ca. 10,6	ca. 18,0	ca. 14,0	ca. 15,1	ca. 15,9
35 bis 44 Jahre	ca. 18,2	ca. 20,4	ca. 18,7	ca. 22,8	ca. 19,9
45 bis 54 Jahre	ca. 35,1	ca. 28,2	ca. 34,4	ca. 33,4	ca. 31,1
55 bis 59 Jahre	ca. 17,5	ca. 14,3	ca. 16,0	ca. 13,6	ca. 15,0
ab 60 Jahre	ca. 12,3	ca. 11,6	ca. 9,5	ca. 8,6	ca. 10,9
Personal in Ausbildung	ca. 4,1	ca. 5,5	ca. 3,3	ca. 3,3	ca. 4,5

Es scheiden in den nächsten 20 Jahren aus

über 45 Jahre	212.240	1.273.900	865.835	206.555	2.558.530
in %	ca. 64,9	ca. 54,0	ca. 60,0	ca. 55,6	ca. 57,0

Es scheiden in den nächsten 10 Jahren aus

über 55 Jahre	97.295	610.230	373.975	82.435	1.163.935
in %	ca. 29,7	ca. 25,9	ca. 26,2	ca. 22,1	ca. 26,0

Bekannt ist, dass von den Beamten etwa 75 % bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze im Dienst bleiben. Die übrigen 25 % scheiden vorzeitig aus,

entweder wegen Dienstunfähigkeit (19 %) oder wegen Vorruhestandsregelungen (6 %).

Altersstruktur der Beamten des Bundes (inkl. Richter) im Vergleich der Jahre 2000 und 2014

Altersgruppe	2000		2014	
	Anzahl	%	Anzahl	%
unter 25 Jahre	8.965	6,8	2.580	2,0
25 bis 34 Jahre	31.405	23,7	16.355	12,9
35 bis 44 Jahre	41.078	31,0	33.175	26,3
45 bis 54 Jahre	29.353	22,1	46.055	36,5
55 bis 59 Jahre	14.038	10,6	17.515	13,9
ab 60 Jahre	7.745	5,8	10.620	8,4
Summe	132.584	100	126.300	100

Quelle destatis, 2015

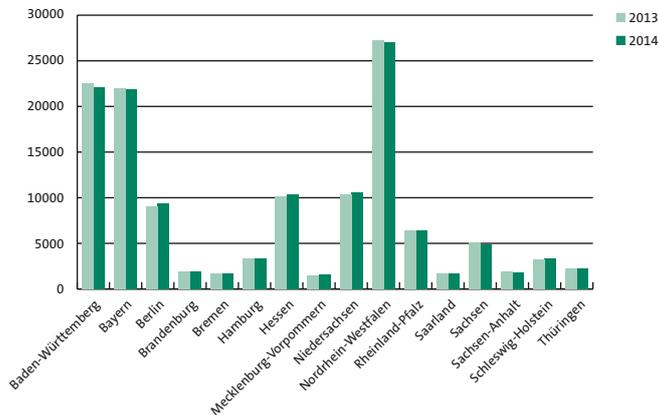


Ausbildung

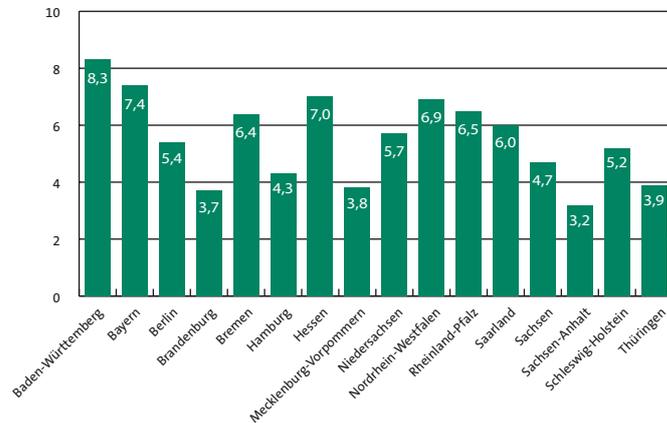
Auszubildende und Anwärter bei Bund, Ländern und Gemeinden
30. Juni 2014 ohne den Bereich der Sozialversicherung

Bundesland	Bund		Länder		Gemeinden	
	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer	Beamte	Arbeitnehmer
Baden-Württemberg	310	345	16.530	5.545	275	8.890
Bayern	760	995	17.515	4.360	1.035	9.200
Berlin	265	720	4.365	4.965	–	–
Brandenburg	45	245	1.350	610	25	790
Bremen	65	50	880	870	–	–
Hamburg	70	110	2.030	1.260	–	–
Hessen	1.125	420	7.065	3.265	355	3.140
Mecklenburg-Vorp.	410	230	800	760	135	655
Niedersachsen	540	1.480	7.750	2.855	1.040	3.210
Nordrhein-Westf.	1.580	1.380	19.020	7.970	2.950	8.295
Rheinland-Pfalz	325	510	4.485	1.930	545	1.710
Saarland	0	90	1.085	565	125	255
Sachsen	55	140	1.210	3.645	40	1.480
Sachsen-Anhalt	20	170	1.235	565	50	730
Schleswig-Holstein	100	665	2.410	955	265	1.010
Thüringen	30	75	1.720	555	110	675
Summe	5.700	7.625	89.450	40.675	6.950	40.040

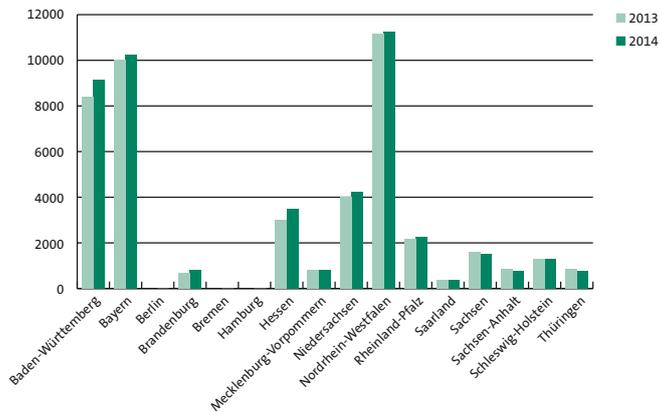
Absolute Zahl der Anwärter und Azubis der Länder im Vergleich 2013 zu 2014



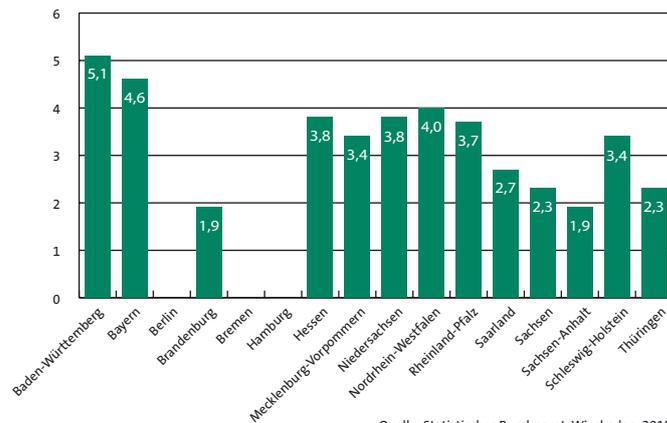
Anteil der Azubis an den Beschäftigten der Länder 2014



Absolute Zahl der Anwärter und Azubis der Gemeinden im Vergleich 2013 zu 2014



Anteil der Azubis an den Beschäftigten der Gemeinden 2014



Quelle: Statistisches Bundesamt, Wiesbaden, 2015



**BEAMTINNEN
UND
BEAMTE**

Besoldung

Mit der Änderung des Grundgesetzes im Bereich der Gesetzgebungskompetenz trat mit Wirkung zum 1. September 2006 die sogenannte „Föderalismusreform I“ in Kraft. Seither treffen der Bund und die Länder alle Regelungen zur Besoldung und Versorgung ihrer Beamtinnen und Beamten unter Beachtung der in Art. 33 Grundgesetz festgelegten Grundsätze durch Gesetz jeweils eigenständig.

Die neu gewonnene Gesetzgebungskompetenz wurde zunächst mehrheitlich zum Erlass von Einmalzahlungs-/Sonderzahlungsgesetzen genutzt, wobei im Bund und in den einzelnen Ländern erhebliche Unterschiede sowohl bei der Höhe der Beträge als auch bei der Ausgestaltung festzustellen sind.

Im Rahmen der Besoldungsanpassungen führte die auf Bund und Länder übertragene Gesetzgebungskompetenz seit 2007 zu einer merklichen Auseinanderentwicklung, was die Höhe und die Zeitpunkte der Anpassungen der Besoldung betrifft. Auch wurde der bewährte Gleichklang der wesentlich gleichen Einkommensentwicklung der Statusgruppen nicht mehr in allen Gebietskörperschaften beibehalten.

Trotz der Auseinanderentwicklungen bei den Besoldungsanpassungen in Bund und Ländern ist festzuhalten, dass bei der Ausgestaltung des Besoldungsrechts – egal ob durch Übernahme des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. August 2006 gültigen Fassung in Landesrecht mit anschließenden Änderungen oder durch Verabschiedung vollständig eigener Landesbesoldungsgesetze – an den bewährten Strukturen (z. B. der Grundbesoldung, dem Familienzuschlag sowie Amts- bzw. Stelvenzulagen) überwiegend festgehalten wurde.

Fallbeispiele

Den nachfolgenden Beispielen liegt das Bundesrecht* zugrunde. Die Grundgehaltssätze und Stufen sind der Besoldungstabelle des Bundes (Stand 1. März 2015) entnommen.

Einige auf dem jeweiligen Landesrecht basierende Länderbeispiele sind durch *) gekennzeichnet. Die Werte variieren nach den dortigen Landesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzen.

BesGr.	Beispiele (Monatsbeträge in €)	ledig	verheiratet, 2 Kinder
Einfacher Dienst			
A 3	Grenadier, 21 Jahre, Stufe 2	2.096,61	2.489,34
A 5	Stabsgefreiter, 26 Jahre, Stufe 3	2.233,17	2.615,16
Mittlerer Dienst			
A 6	Zollsekretär (Außendienst), 19 Jahre, Stufe 1	2.172,08	2.532,60
A 7	Polizeimeister, 29 Jahre, Stufe 4	2.655,89	3.016,41
A 8	Hauptfeldwebel, 40 Jahre, Stufe 7	3.074,97	3.435,49
Gehobener Dienst			
A 9	Polizeikommissar, 28 Jahre, Stufe 3	2.933,57	3.294,09
A 12	Konrektor Grundschule, 45 Jahre, Stufe 7 *) Land Sachsen-Anhalt, Stand 1. Juli 2015	4.297,34	4.638,95
Höherer Dienst			
A 13	Studienrat, 38 Jahre, Stufe 5 *) Land Niedersachsen, Stand 1. Juni 2015	3.933,81	4.277,12
A 15	Oberarzt, 48 Jahre, Stufe 6	5.923,78	6.284,30
A 16	Oberstudiendirektor, 50 Jahre, Stufe 7 *) Land Berlin, Stand 1. August 2015	6.082,82	6.408,92
B-Besoldung			
B 4	Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes	8.163,05	8.523,57
W-Besoldung			
W 3	Professor, 51 Jahre, Stufe 2	6.485,66	6.846,18
R-Besoldung			
R 4	Präsident des Verwaltungsgerichts *) Land Hamburg, Stand 1. März 2015	7.694,13	8.030,40
Anwärter (Amt, in das Anwärter nach Abschluss Vorbereitungsdienst eintritt)			
A 4		980,56	1.367,92
A 5		1.103,99	1.485,98
A 9		1.158,38	1.518,90
A 12		1.301,69	1.662,21
A 13		1.369,68	1.730,20

* In der Fassung des 7. Besoldungsänderungsgesetzes

Zulagen (Bundesrecht mit Stand zum 1. März 2015)

Familienzuschläge*

(Monatsbeträge in €)

Stufe 1 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	113,74
Stufe 2 (§ 40 Abs. 1 BBesG)	246,78
Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um	113,74
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um	354,38
Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5	
Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind	
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je	5,37
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind	
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je	26,84
in der Besoldungsgruppe A 4 um je	21,47
in der Besoldungsgruppe A 5 um je	16,10
Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.	
Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG	
In den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8	112,10
In den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12	119,00

* Gemäß 7. Besoldungsänderungsgesetz

Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten, Bund*

(Vergütung je Stunde in €)

An Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen und an Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12.00 Uhr sowie für den 24. und 31. Dezember, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen	4,90
An den übrigen Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	1,54

* Gemäß 7. Besoldungsänderungsgesetz

Mehrarbeitsvergütung, Bund (Vergütung je Stunde in €)

§ 4 Abs. 1 MVergV

Besoldungsgruppe A 2 bis A 4	11,99
Besoldungsgruppe A 5 bis A 8	14,16
Besoldungsgruppe A 9 bis A 12	19,44
Besoldungsgruppe A 13 bis A 16	26,77

Jubiläumszulagen, Bund

25 Jahre	350,00
40 Jahre	500,00
50 Jahre	600,00

Jährliche Sonderzahlung

(sogenanntes „Weihnachtsgeld“/Urlaubsgeld), Stand: Oktober 2015

■ Bund

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt i. H. v. **5 %** der Monatsbezüge; zzgl. 10,42 € bis A 8
- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt für Versorgungsempfänger i. H. v. **4,17 %** der Monatsbezüge bezogen auf das Jahr 2004 (faktoriert)

■ Baden-Württemberg

- Integration der Sonderzahlung i. H. v. **4,17 %** der monatlichen Dienst- und Anwärterbezüge in das Grundgehalt
- Versorgungsempfänger: Integration der Sonderzahlung i. H. v. **2,5 %**

■ Bayern

- Bis A 11 sowie Anwärter und Empfänger von Unterhaltsbeihilfe: **70 %**, ab A 12: **65 %** von 1/12 der für das Kalenderjahr zustehenden Bezüge
- zzgl. **84,29 %** des Familienzuschlags (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- A 2 bis A 8, bei Anwärtern und Dienstanfängern monatlicher Erhöhungsbetrag von jeweils 8,33 €
- Versorgungsempfänger bis A 11: **60 %**, ab A 12: **56 %**

■ Berlin

- **640 €**, Anwärter: **200 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: **320 €**

■ Brandenburg

- Integration eines Sonderzahlungsbetrages von **21 €** für Beamtinnen und Beamte sowie **10 €** für Anwärter in das Grundgehalt
- Versorgungsempfänger: –

■ Bremen

- Bis A 8: **840 €** und A 9 bis A 11: **710 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: –
- Beamtinnen und Beamte mit erstmaligen Ansprüchen nach dem 31. Dezember 2005: 3 Jahre keine Sonderzahlung

■ Hamburg

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt; Beamtinnen und Beamte in A-, R-, W- und C-Besoldung: **1.000 €**, Anwärter: **300 €**
- Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bei Beamtinnen und Beamten in A 4 bis A 8: **400 €**
- Versorgungsempfänger: Korrektur des Ruhegehaltes um integrierte Beträge; zusätzlich in A 2 bis A 12 und C 1 Gewährung eines mtl. Erhöhungsbetrages, der der ursprünglich gewährten Sonderzahlung i. H. v. **500 €** entspricht

■ Hessen

- Beamtinnen und Beamte, Anwärter: **5 %** eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)
- Versorgungsempfänger: **2,66 %** eines Monatsbezugs (mtl. Auszahlung)
- Urlaubsgeld bis A 8: **166,17 €** im Juli

■ Mecklenburg-Vorpommern

- Beamtinnen und Beamte bis A 9 und Anwärter: **39,44 %**, A 10 bis A 12, C 1: **34,56 %**, übrige Besoldungsgruppen: **30,49 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen, Werte für 2015)
- Versorgungsempfänger: entsprechend

■ Niedersachsen

- Beamtinnen und Beamte A 2 bis A 8: **420 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: –

■ Nordrhein-Westfalen

- Bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8 und Anwärter: **45 %**, ab A 9: **30 %** eines Monatsbezugs (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 6: **60 %**, A 7 bis A 8: **39 %**, ab A 9: **22 %**

■ Rheinland-Pfalz

- Integration der Sonderzahlung i. H. v. **4,17 %** eines Monatsbezugs in das Grundgehalt
- Versorgungsempfänger: entsprechend

■ Saarland

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt: bis A 10: **1.000 €**; ab A 11 und B, C, R, W: **800 €**; (Vorbereitungsdienst/Waisengeld: **285 €**)
- Integration des Urlaubsgeldes in das Grundgehalt bis A 8: **165 €**
- Versorgungsempfänger: Integration über Korrekturfaktoren (bis A 10: **500 €**; ab A 11: **400 €**)

■ Sachsen

- Keine Sonderzahlung

■ Sachsen-Anhalt

- Bis A 8: **120 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger: –

■ Schleswig-Holstein

- Bis A 10: **660 €** (Auszahlung mit Dezemberbezügen)
- Versorgungsempfänger bis A 10: **330 €**; Hinterbliebene **200 €** und Waisen **50 €**

■ Thüringen

- Integration der Sonderzahlung in das Grundgehalt (zwischen **3,75 %** und **0,84 %** eines Monateinkommens gestaffelt nach Besoldungsgruppen)

In einigen Ländern werden zusätzliche kinderbezogene Anteile gewährt, die hier nicht ausgewiesen werden.

Urlaubsgeld ist überwiegend entfallen; aufgeführt sind lediglich verbliebene Regelungen!

Quellen:
Zusammenstellung des dbb nach eigener Recherche und amtlichen Veröffentlichungen

Arbeitszeit und Urlaub

Regelmäßige Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten des Bundes und der Länder

Die regelmäßige Wochenarbeitszeit beim **Bund** beträgt 41 Stunden. Schwerbehinderte Beamtinnen und Beamte sowie Beamtinnen und Beamte, die für ein Kind unter zwölf Jahren Kindergeld erhalten oder zu deren Haushalt ein Elternteil, Ehepartner, Lebenspartner oder ein Kind gehört, bei der oder bei dem Pflegebedürftigkeit nach den Beihilfeschriften des Bundes, nach § 18 SGB XI oder durch ein entsprechendes Gutachten festgestellt worden ist, können eine Verkürzung auf 40 Stunden beantragen.

Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt: 40 Stunden;

Baden-Württemberg: 41 Stunden

Schleswig-Holstein: 41 Stunden, für Schwerbehinderte 40 Stunden;

Nordrhein-Westfalen: 41 Stunden, aber mit Altersstaffelung und Sozialkomponente: 40 Stunden ab 55. Lebensjahr, 39 Stunden ab 60. Lebensjahr, 39 Stunden für alle Schwerbehinderten ab einem Grad der Behinderung von 80.

Hessen mit Altersstaffelung: 42 Stunden bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, ab dem 51. Lebensjahr bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres 41 Stunden, ab dem 61. Lebensjahr 40 Stunden.

Thüringen: 40 Stunden

Mit Sozialkomponente bei Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines Angehörigen, bei dem der medizinische Dienst der Krankenversicherung Pflegebedürftigkeit nach § 14 des Elften Buches des Sozialgesetzbuchs festgestellt hat, 40 Stunden.

Langzeitkonten

Voraussetzung:

- maximale Ansparphase bis zum 31. Dezember 2020
- maximale Ansparung auf 1.400 Stunden begrenzt
- Zeitausgleich über 2016 hinaus möglich
- der gleitende Übergang in den Ruhestand nur im Teilzeitmodell möglich
- sofern das jeweilige Ressort es genehmigt

Altersteilzeit, Bund

Beamtinnen und Beamten kann auf Antrag Altersteilzeit bewilligt werden, wenn

- sie das 60. Lebensjahr vollendet haben und
- sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn der Altersteilzeit mindestens 3 Jahre teilzeitbeschäftigt waren
- die Altersteilzeit vor dem 1. Januar 2017 beginnt und
- dienstliche Belange nicht entgegenstehen
- sie in einem festgelegten Restrukturierungs- oder Stellenabbaubereich beschäftigt sind oder
- eine Quote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten der obersten Dienstbehörden einschließlich ihrer Geschäftsbereiche noch nicht erreicht ist.

Es werden in der Regel 60 % der letzten Bezüge gezahlt. Berücksichtigung bei ruhegehaltfähiger Dienstzeit zu 90 %.

Falter-Modell

Beamtinnen und Beamte können auf Antrag den Eintritt in den Ruhestand bei Vorliegen eines dienstlichen Interesses um höchstens 2 Jahre hinausschieben, indem sie 2 Jahre vor Beginn des Ruhestandes und 2 Jahre nach der Ruhestandsaltersgrenze Teilzeit beantragen.

Beginn: vor 1. Januar 2017

Erholungsurlaub, Bund

30 Tage

Zusatzurlaub Wechsel- und Schichtdienst gemäß § 12 UeUrlV

(1) Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf einen halben Arbeitstag zusätzlichen Erholungsurlaub (Zusatzurlaub) im Kalendermonat, wenn sie

1. zu wechselnden Zeiten zum Dienst herangezogen werden und
2. im Kalendermonat mindestens 35 Stunden Dienst in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (Nachtdienststunden) leisten.

Dienst zu wechselnden Zeiten wird geleistet, wenn mindestens viermal im Kalendermonat die Differenz zwischen den Anfangs- und Endzeiten zweier Dienste mindestens 7 und höchstens 17 Stunden beträgt. Bereitschaftsdienst gilt nicht als Dienst im Sinne dieser Vorschrift. Geleistete Nachtdienststunden, die nicht für einen halben Arbeitstag Zusatzurlaub ausreichen, und Nachtdienststunden, die in einem Kalendermonat über 35 Nachtdienststunden hinaus geleistet worden sind, werden jeweils in den folgenden Kalendermonat übertragen. Der Übertrag ist auf 70 Nachtdienststunden begrenzt. Im Urlaubsjahr werden bis zu sechs Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt. Es werden nur volle Tage Zusatzurlaub gewährt. Absatz 5 bleibt unberührt. § 5 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

(2) Soweit Beamtinnen und Beamte die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, erhalten sie für jeweils 100 geleistete Nachtdienststunden einen Arbeitstag Zusatzurlaub. Im Urlaubsjahr werden bis zu sechs Arbeitstage Zusatzurlaub gewährt. Nachtdienststunden, die nicht durch die Gewährung eines Arbeitstages Zusatzurlaub abgegolten sind, und Nachtdienststunden, die in einem Urlaubsjahr über 600 Nachtdienststunden hinaus geleistet worden sind, werden in das folgende Urlaubsjahr übertragen. Der Übertrag ist auf 100 Nachtdienststunden begrenzt. Absatz 5 bleibt unberührt. § 5 Absatz 5 ist nicht anzuwenden.

(3) Bei Teilzeitbeschäftigung verringern sich die für die Gewährung von Zusatzurlaub erforderlichen Nachtdienststunden entsprechend dem Verhältnis zwischen der ermäßigten und der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit. § 5 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Der Zusatzurlaub ist nach Stunden zu berechnen. Dabei entspricht ein als Zusatzurlaub zustehender Arbeitstag der jeweiligen ermäßigten regelmäßigen Arbeitszeit, geteilt durch die Zahl der Wochentage, auf die die ermäßigte Arbeitszeit verteilt war.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nebeneinander anzuwenden. Der Zusatzurlaub darf insgesamt sechs Arbeitstage je Urlaubsjahr nicht über-

schreiten. Am Ende des Urlaubsjahres werden übertragene Nachtdienststunden nach Absatz 1 auf übertragene Nachtdienststunden nach Absatz 2 angerechnet, sofern sich hieraus ein Anspruch auf einen weiteren Arbeitstag Zusatzurlaub ergibt und der Anspruch auf maximal sechs Arbeitstage Zusatzurlaub im Urlaubsjahr noch nicht ausgeschöpft ist. Absatz 5 bleibt unberührt.

(5) Der Zusatzurlaub nach den Absätzen 1 und 2 erhöht sich

1. für Beamtinnen und Beamte, die das 50. Lebensjahr im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, um einen Arbeitstag,
2. für Beamtinnen und Beamte, die das 60. Lebensjahr im Laufe des Urlaubsjahres vollenden, um einen weiteren Arbeitstag.

Sabbatregelungen (uneinheitlich)

Teilzeitbeschäftigung, bei der es Arbeits- und Freizeitphasen gibt (Beispiel: 2 Jahre Vollzeitbeschäftigung, 3 Monate Freistellung, durchgehende Besoldung $\frac{2}{3}$).

Beurlaubung ohne Bezüge (wenn dienstliche Verhältnisse es gestatten)

- Familienpolitisch (1 Kind unter 18 Jahren, pflegebedürftige Angehörige): höchstens 15 Jahre.
- Arbeitsmarktpolitisch: für einen Zeitraum, der sich bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, höchstens 15 Jahre (auch im Zusammenhang mit familienpolitischer Beurlaubung), unabhängig vom Ruhestandsbeginn höchstens 6 Jahre.

Elternzeit

Unbezahlte Freistellung (maximal 3 Jahre).

Antragsteilzeit, Bund

Bis zu 50 % auf Antrag, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Nebentätigkeit nur wie bei Vollzeitbeschäftigten, Umfang kann von Dienststelle nachträglich verändert werden.

Beihilfe

Die Beihilfe ist das eigenständige Krankensicherungssystem der Beamten und Richter. Für Soldaten – und teilweise Beamtinnen und Beamte in den Vollzugsdiensten – kann die Krankensicherung auch in Form der sog. Heilfürsorge oder truppenärztlichen Versorgung ausgestaltet werden. Das Beihilfesystem umfasst die Aufwendungen des Dienstherrn im Rahmen der Fürsorgepflicht für Krankheits-, Pflege- und Geburtsfälle sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und Schutzimpfungen. Die Leistungen ergänzen in diesen Fällen die Eigenvorsorge der Beamtinnen und Beamten, die aus den laufenden Bezügen zu bestreiten ist.

Leistungen des eigenständigen Beihilfesystems erfolgen im Gegensatz zum grundsätzlichen Sachleistungsprinzip der GKV als Kostenerstattung. Beamtinnen und Beamte, die nicht freiwillig gesetzlich versichert sind, erhalten eine Rechnung als Privatpatienten, begleichen diese und bekommen die beihilfefähigen Aufwendungen entsprechend dem Beihilfebemessungssatz vom Dienstherrn erstattet.

Der Beihilfebemessungssatz beträgt in der Regel

- 50 % für aktive Beamtinnen und Beamte,
- 70 % für Versorgungsempfänger bzw. Ehepartner (bis zum Einkommen i. H. v. 17.000 € [Bund]) und
- 80 % für Kinder beziehungsweise Waisen.

Die Zuzahlungsregelungen orientieren sich für den Bereich des Bundes an den Regelungen der gesetzlichen Krankenversicherung.

Die Beihilfavorschriften sind nicht bundeseinheitlich geregelt. Neben den Vorschriften des Bundes gibt es verschiedene länderspezifische Regelungen über Wahlleistungen (Chefarztbehandlung und Unterbringung im Zweibettzimmer), Zuzahlungen zu Medikamenten, Kostendämpfungspauschalen, Antragsgrenzen und dergleichen.

Versorgung

Die Beamtenversorgung ist das eigenständige Alterssicherungssystem der Beamten, Richter und Soldaten. Sie umfasst sowohl die Funktion der gesetzlichen Rente als auch die einer Zusatzversorgung bzw. betrieblichen Altersversorgung und ist ein durch Dienstleistung erworbenes Recht, das durch Art. 33 GG ebenso gesichert ist wie das Eigentum durch Art. 14 GG.

Berechnungsgrundlagen:
 $\text{ruhegehaltfähige Dienstzeit} \times \text{Steigerungssatz} = \text{Ruhegehaltssatz} \times \text{ruhegehaltfähige Dienstbezüge} = \text{Ruhegehalt}$

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

Dienstjahre als Beamtin und Beamter und ggf. Wehrdienst, Ausbildung, Angestelltenzeiten im öffentlichen Dienst (nicht ruhegehaltfähig: unbezahlter Urlaub, Ehrenämter).

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

Grundgehalt, Familienzuschlag sowie ausdrücklich als ruhegehaltfähig bezeichnete Dienstbezüge.

Höhe des Ruhegehalts

Altes Recht: Je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit: 1,875 %, insgesamt höchstens 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

Versorgungsänderungsgesetz 2001: Absenkung ab 2003 in acht Stufen auf einen neuen Höchstsatz von 71,75 %
 Steigerungssatz 1,79375 % je Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit, insgesamt höchstens 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (maximal 40 berücksichtigungsfähige Jahre).

Versorgungsabschläge auf das Ruhegehalt

3,6 % für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestandes, maximal 10,8 % bei Dienstunfähigkeit. Bei Ruhestand auf eigenen Antrag sind höhere Abschläge möglich.

Mindestversorgung

(Anspruch auf Beamtenversorgung nach fünfjähriger Dienstzeit)

35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der jeweiligen Besoldungsgruppe des Amtes oder – wenn dies günstiger ist – 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe A 4 (zuzüglich 30,68 €). Abweichungen in einzelnen Ländern.

Hinterbliebenenversorgung

Altes Recht: 60 % des Ruhegehalts, das der/die Verstorbene erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn sie/er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre.

Nach Versorgungsänderungsgesetz 2001 (ab 2002): 55 % des o. g. Ruhegehalts (Besitzstandsregelungen für Altfälle).

Unfallruhegehalt

Sind Beamtinnen und Beamte infolge eines Dienstunfalls dienstunfähig und in den Ruhestand versetzt worden, erhöht sich der bis dahin erdiente Ruhegehaltssatz um 20 % und beträgt mindestens zwei Drittel, höchstens aber 75 % bzw. in einigen Ländern 71,75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Versorgungsrücklagen

Die Versorgungsrücklagen werden beim Bund und bei fast allen Ländern als Sondervermögen aus der Verminderung der Anpassung der Besoldung und Versorgung in Höhe von 0,2 % gebildet. Durch Besoldungs- und Versorgungsverminderungen in den Jahren 1999 bis 2002 und ab 2011/2012 sowie durch Einsparungen aus Anlass des Versorgungsänderungsgesetzes wurde allein beim Bund ein Sondervermögen in Höhe von ca. 8,7 Mrd. € aufgebaut (Stand: Januar 2015).



TARIFBESCHÄFTIGTE

Entgelte

Die 2005 begonnene Ablösung der aus den Jahren 1962/1995 stammenden Manteltarifverträge sowie Vergütungs- und Lohnsysteme (BAT für Angestellte sowie MTArb und BMT-G für Arbeiterinnen und Arbeiter) ist im Bundes-, Länder- und Kommunalbereich flächendeckend abgeschlossen. Das in den übrigen Ländern außer Hessen nach TV-L seit November 2006 geltende Tarifrecht löst mit vier Jahren Verzug ab November 2010 auch in Berlin den BAT/MTArb ab.

Für die Beschäftigten beim Bund und in den Kommunen (TVöD ab Oktober 2005) sowie in den Ländern (TV-L ab November 2006; TV-Hessen ab Januar 2010; TV-L für Berlin ab November 2010) gilt eine Entgelttabelle bestehend aus 15 Entgeltgruppen mit in der Regel jeweils 6 Stufen. Die Entgeltgruppen spiegeln die bisherigen Angestellten-Vergütungsgruppen nach dem abgelösten BAT ebenso wider wie die Lohngruppen von Arbeiterinnen und Arbeitern nach früherem MTArb und BMT-G. Den einzelnen Stufen liegen ansteigende Verweildauern von 1 Jahr in Stufe 1 bis 5 Jahren in Stufe 5 zugrunde, in der Entgeltgruppe 1 sind es jeweils 4 Jahre. Die Stufen 1 und 2 stellen Grundstufen dar, während ab der Stufe 3 Entwicklungsstufen angebracht sind. Ab dieser Stufe hat die individuelle Leistung neben der Verweildauer direkten Einfluss auf das frühere oder spätere Erreichen der nächsthöheren Stufe.

Berufsanfänger ohne einschlägige Berufserfahrung starten regelmäßig in Stufe 1. Nach insgesamt 10 oder 15 Jahren wird die Bezahlung aus der Endstufe 5 oder 6 erreicht. Besser gestellt wird, wer bei Neueinstellung sogenannte förderliche Zeiten vorweisen kann. Je nach Einzelfall können oder werden diese Zeiten aus einem früheren Beschäftigungsverhältnis bei demselben Arbeitgeber oder im öffentlichen Dienst beziehungsweise in entsprechender Tätigkeit auf die Stufen angerechnet. Das Tarifrecht verfolgt dabei das Ziel, attraktive Entgeltbedingungen für jüngere Beschäftigte zu schaffen.

Einkommensentwicklung

Die Beträge der Entgelttabelle nach TV-L haben sich zuletzt zum 1. März 2015 um 2,1 % erhöht und steigen zum 1. März 2016 nochmals um weitere 2,3 Prozent, zumindest aber um 75 €. Im Land Berlin gelten diese Beträge ab März 2015 in Höhe von 98,5 %. Die volle Angleichung an das Entgeltniveau nach TV-L wird für die Berliner Beschäftigten bis Dezember 2017 erreicht.

Die Tabellenentgelte nach TV Hessen sind zuletzt zum 1. März 2015 um 2,0 Prozentpunkte angehoben worden und steigen zum 1. März 2015 nochmals um 2,4 Prozentpunkte, in den Entgeltgruppen 1 bis 9 aber um mindestens 90 €.

Im Bereich von Bund und Kommunen sind die Beträge der Entgelttabelle zum TVöD zum März 2014 zunächst um 3 Prozentpunkte, mindestens jedoch 90 € angehoben worden. Im Bereich des TV Versorgungsbetriebe betrug die Erhöhung sogar 3,3 Prozentpunkte. Ein weiterer Erhöhungsschritt um 2,4 Prozentpunkte erfolgte am 1. März 2015. Dieser hat eine Laufzeit bis zum 29. Februar 2016. Zukünftige Tarifierhöhungen im Bereich des TVöD Bund/VKA werden in der Einkommensrunde 2016 verhandelt.

Beispiele für Neueinstellungen

Neueinstellungen nach TVöD bei den Gemeinden beruhen, wegen Fehlens einer Entgeltordnung, derzeit nach wie vor noch auf dem Übergangsrcht, das in den jeweiligen TVÜ geregelt ist (Anlage 3 TVÜ-VKA). Hiernach werden neu eingestellte oder umgruppierte Beschäftigte nur vorläufig einer Entgeltgruppe des TVöD zugeordnet. Im Bereich der Länder (ohne Hessen) ist die sogenannte bereinigte Entgeltordnung zum TV-L (EGO TV-L) bereits zum Januar 2012 in Kraft getreten. In Hessen ist die neue Entgeltordnung rückwirkend zum 1. Juli 2014 in Kraft. Im Bereich des Bundes ist die neue Entgeltordnung (EntgO Bund) zum Januar 2014 in Kraft getreten. Die EntgO Bund hat inhaltlich die wesentlichen Tätigkeitsmerkmale nach der EGO TV-L aus dem Länderbereich übernommen, allerdings sind bundesspezifische Besonderheiten berücksichtigt worden.

Die in den folgenden Beispielen angegebenen monatlichen Tabellenentgelte sind Euro-Beträge in Brutto.

Gemeinden (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellenentgelt in € (Stand 1. 3. 2015)
Poststellenangestellte, 22 J., ohne Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 1	1.863,54
Datenbankverwalter, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT Vb/IVb EG 9 TVöD	St. 4	3.383,71
Schulhausmeister, 30 J., mit Berufserfahrung	BAT VIb EG 6 TVöD	St. 3	2.585,57
Leiter einer Musikschule, 39 J., mit Berufserfahrung	BAT Ib EG 14 TVöD	St. 3	4.442,64
Auszubildender zum Stadtkämmerer, 18 J., 1. Ausbildungsjahr	TVAöD	1. Jahr	853,26

Bund (TVöD)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	Tabellenentgelt in € (Stand 1. 3. 2015)
Hausgehilfe, 21 J., mit Berufserfahrung	BAT X/IX EG 2 TVöD	St. 2	2.053,80
Technischer Angestellter, 28 J., mit Berufserfahrung	BAT IVb/IVa EG 10 TVöD	St. 3	3.468,92
Straßenbauarbeiter, 29 J., mit Berufserfahrung	MTArb 2/2a/3 EG 3	St. 3	2.278,35
Informatiker, 29 J., mit Berufserfahrung	BAT IVa/III EG 11 TVöD	St. 3	3.590,64
Auszubildender Mediengestalter, 20 J., 3. Ausbildungsjahr	TVAöD-BBiG	3. Jahr	949,02

Länder (TV-L/TV-H)	Eingruppierung Zuordnung EG	Stufe EG	TV-L: Tabellenentgelt in € (Stand 1. 3. 2016)	TV-H: Tabellenentgelt in € (Stand 1. 4. 2016)
Sozialarbeiterin, 27 J., mit Berufserfahrung	TV-L/TV-H EG 9	St. 3	3.024,71	3.028,62
Sekretärin, 22 J., ohne Berufserfahrung	EG 5 TV-L/TV-H	St. 1	2.163,90	2.162,75
Lehrer am Gymnasium, 32 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa EG 13 TV-L/TV-H	St. 2	3.904,10	3.912,03
Arzt am Universitätsklinikum, 34 J., mit Berufserfahrung	BAT IIa/lb EG A 1 TV-L	St. 2	4.532,94	*
Straßenwärter, Auszubildender, 19 J., 2. Ausbildungsjahr	TVA-L-BBiG	2. Jahr	920,96	921,43

* TV-H gilt nicht hessische Universitätskliniken

Besitzstandsregelungen für übergeleitete Beschäftigte

Für im Oktober 2005 beim Bund oder einer Gemeinde bereits vorhandene Angestellte und Arbeiter, die in den TVöD übergeleitet wurden, gelten umfangreiche Besitzstandsregelungen nach den jeweiligen Überleitungsverträgen TVÜ-Bund und TVÜ-VKA. Die Zuordnung zu einer Entgeltgruppe ist für Übergeleitete rechtmäßig. Die bisherigen Vergütungen (Grundvergütung, Ortszuschlag bis Stufe 2, allgemeine Zulage) oder Löhne (Monatstabellenlohn) hatten in den folgenden zwei Jahren als sogenanntes Vergleichsentgelt regelmäßig weiter Bestand. Nach Ablauf der Überleitungsphase fand in der Regel eine Einkommenssteigerung durch einen Stufenaufstieg in der Entgelttabelle statt. Weitere Besitzstandsregelungen (insbesondere für kinderbezogene Bestandteile am bisherigen Orts- oder Sozialzuschlag und funktionsbezogene Zulagen) sichern außerdem einen verlustlosen Übergang in das neue Tarifrecht.

Entsprechendes galt/gilt im Länderbereich nach TVÜ-Länder bis Oktober 2008 beziehungsweise nach TVÜ-Hessen bis Dezember 2011 sowie in Berlin bis Oktober 2012.

Zulagen und Zuschläge

Für bestimmte Tätigkeitsmerkmale im Länder- sowie Bundesbereich bestehen Entgeltgruppenzulagen.

Zeitzuschläge

Basis der Zeitzuschläge ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des Tabellenentgelts der Stufe 3 der jeweiligen Entgeltgruppe der Beschäftigten (bei Überstunden der Anteil der jeweiligen Stufe, höchstens jedoch der Stufe 4). Ausgehend von dieser Basis werden folgende Zeitzuschläge bezahlt (TVöD/TV-L/TV-Hessen):

Für Sonntagsarbeit	25 %
Für die Arbeit an Samstagen in der Zeit zwischen 13 und 21 Uhr, soweit nicht im Rahmen von Schicht- und Wechselschicht anfallend	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern: 0,64 €/Stunde
Für Nachtarbeit zwischen 21 und 6 Uhr	20 % Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern im Bereich des TV-L und TV-H: 1,28 €/Stunde; Pauschalierung für Beschäftigte in Krankenhäusern im Bereich des TVöD: 15 %

Für Arbeit am 24. und 31. Dezember	35 % (ab 6.00 Uhr)
Für Feiertagsarbeit (ohne Freizeitausgleich)	135 %
Für Feiertagsarbeit (mit Freizeitausgleich)	35 %
Überstundenzuschläge	30 % (Entgeltgruppe 1–9) 15 % (Entgeltgruppe 10–15)

Erschwerniszuschläge

Grundlage ist der auf eine Stunde entfallende Anteil des monatlichen Tabellenentgelts der Stufe 2 der Entgeltgruppe 2. Die Höhe der Erschwerniszuschläge beträgt zwischen 5 und 15 %.

Im Bereich der VKA können mit dem jeweiligen Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) die Voraussetzungen und die Höhe der Zuschläge durch einen landesbezirklichen Tarifvertrag vereinbart werden. Wo dies nicht geschieht, gelten die bisherigen Regelungen teilweise dynamisiert bis zur Vereinbarung einer Entgeltordnung zum TVöD fort.

Für den Bereich des Bundes und der Länder sollen jeweils entsprechende Tarifverträge (für den Bund auf Bundesebene) abgeschlossen werden.

Vermögenswirksame Leistungen

Für jeden vollen Kalendermonat werden vermögenswirksame Leistungen in Höhe von 6,65 € gezahlt. Auszubildende im Tarifgebiet West erhalten 13,29 €/Monat, im Tarifgebiet Ost 6,65 €.

Jubiläumsgeld

Folgende Jubiläumsgelder werden gezahlt:	
Nach Beschäftigungszeit von 25 Jahren	350 €
Nach Beschäftigungszeit von 40 Jahren	500 €

Jahressonderzahlung

Nach TVöD (Bund und Gemeinden) beziehungsweise TV-L (Länder außer Hessen) sowie TV-Hessen wird eine Jahressonderzahlung an alle Beschäftigten gezahlt, die am 1. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres in einem Arbeitsverhältnis stehen. Die Jahressonderzahlung wird im November des Jahres ausgezahlt und beträgt in den jeweiligen Entgeltgruppen des TVöD beziehungsweise des TV-L/TV-Hessen des den Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten Entgelts ausschließlich des Überstundenentgelts, jedenfalls soweit nicht dienstplanmäßig vorgesehen.

	TVöD West	TV-L West	TVöD Ost	TV-L Ost	TV-H
EG 1 bis 8	90 %	95 %	67,5 %	71,5 %	90 %
EG 9 bis 12 (TVöD)	80 %	–	60 %	–	–
EG 9 bis 11 (TV-L/TV-H)	–	80 %	–	60 %	60 %
EG 13 bis 15 (TVöD)	60 %	–	45 %	–	–
EG 12 bis 13 (TV-L/TV-H)	–	50 %	–	45 %	60 %
EG 14 bis 15 (TV-L/TV-H)	–	35 %	–	30 %	60 %

Arbeitszeit und Urlaub

Arbeitszeit

Die durchschnittliche regelmäßige Wochenarbeitszeit beträgt nach

- **TVöD-AT: 39 Stunden (Bund/Gemeinden West) oder 40 Stunden (Gemeinden Ost)**
- **TV-Hessen: 40 Stunden**
- **TV-L (Berlin): 39 Stunden**
- **TV-L (außer Berlin):**

Baden-Württemberg	39 Std.	30 Min
Bayern	40 Std.	6 Min
Bremen	39 Std.	12 Min
Hamburg	39 Std.	
Niedersachsen	39 Std.	48 Min
Nordrhein-Westfalen	39 Std.	50 Min
Rheinland-Pfalz	39 Std.	
Saarland	39 Std.	30 Min
Schleswig-Holstein	38 Std.	42 Min
Tarifgebiet Ost	40 Std.	

Nach TV-L und TV-Hessen gelten für Beschäftigtengruppen Ausnahmen mit 38,5 Stunden beziehungsweise 42 Stunden Wochenarbeitszeit.

Erholungsurlaub

Für den Bund und die Gemeinden gilt seit 2014 Folgendes:

Beschäftigte erhalten ab dem Urlaubsjahr 2014 bei einer Verteilung der Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche 30 Arbeitstage Erholungsurlaub. Auszubildende haben bei identischer Verteilung der Arbeitszeit einen Urlaubsanspruch von 28 Arbeitstagen. Der im Bereich des TVAöD (Pflege) im zweiten und dritten Ausbildungsjahr gewährte Zusatzurlaubstag für Auszubildende im Schichtdienst wird darüber hinaus weiter gewährt.

Für den Bereich der Länder haben die Tarifparteien bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche ebenfalls einen einheitlichen Urlaubsanspruch von 30 Tagen Jahresurlaub für alle Beschäftigten vereinbart. Auszubildende erhalten einen Urlaubsanspruch von 27 Tagen.

Teilzeitbeschäftigung

Auf Antrag soll eine Teilzeitbeschäftigung ermöglicht werden, wenn mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige Angehörige zu betreuen sind. Die Befristung ist in der Regel auf maximal fünf Jahre zu begrenzen, kann aber auf Antrag verlängert werden. In anderen als den oben genannten Fällen kann eine Teilzeitregelung vereinbart werden.

Altersteilzeit (Beginn vor 2010)

Voraussetzungen

Nach TV ATZ muss der Wechsel in die Altersteilzeit spätestens zum 31. Dezember 2009 erfolgt sein; ein späterer Beginn und die Ausgestaltung von Altersteilzeitarbeit kann Gegenstand einzelvertraglicher Vereinbarung sein. Die nachfolgende Darstellung bezieht sich lediglich auf bereits laufende Vereinbarungen über Altersteilzeit nach TV ATZ.

Ausgestaltung

Freiwillige Vereinbarung auf Grundlage von Tarifvertrag Altersteilzeit (TV ATZ) und Altersteilzeitgesetz; Arbeitnehmer ab vollendetem 60. Lebensjahr haben Rechtsanspruch auf Altersteilzeitarbeit; Halbierung der bisherigen Arbeitszeit (bei regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit ebenso wie bei schon bisher Teilzeitbeschäftigten), Blockmodell mit gleich langer Arbeits- und Freistellungsphase oder Teilzeitmodell.

Entgelt

Entgelte nach TVöD bzw. TV-L ergänzt durch Regelungen des jeweiligen TVÜ (für Bund, Länder oder Gemeinden) durchgängig bei 83 % des Nettoentgelts eines vergleichbaren Vollbeschäftigten (pauschalierte Berechnung).

Dauer

Dauer maximal 10 Jahre, Dauer mindestens 24 Monate vor Bezug der „Altersrente nach Altersteilzeitarbeit“. Für deren Inanspruchnahme gilt ab 2006 eine stufenweise Anhebung der Altersgrenze von 60 auf 63 Jahre in 36 Monatsschritten. Betroffen sind Versicherte der Jahrgänge 1946 bis einschließlich November 1948. Anhebung auf 63 Jahre, wirksam gegenüber den bis einschließlich 1951 Geborenen. Ausnahmen durch Vertrauensschutz sowie für Versicherte, die vor 1946 geboren sind.

Beendigung

Beendigung mit Bezug auch einer gekürzten Altersrente; automatische Beendigung bei Möglichkeit einer ungekürzten Altersrente.

Soziale Sicherung

Rentenversichert und zusatzversichert (beispielsweise VBL) durchgängig mit 90 % des bisherigen Entgelts (Rente) und mit dem 1,8-fachen der nach TV ATZ halbierten Bezüge; die Zusatzbeiträge trägt allein der Arbeitgeber.

Bei einer Erkrankung über sechs Wochen Dauer (Ablauf der Entgeltfortzahlung nach TVöD bzw. TV-L) zahlt der Arbeitgeber bis zum Ende der 39. Woche einen Krankengeldzuschuss. Dieser besteht in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Nettoentgelt und den tatsächlichen Barleistungen des Sozialleistungsträgers (Bruttokrankengeld, das der Beitragspflicht in der Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung unterliegt). Nach den jeweiligen TVÜ (Bund, Länder oder VKA) bestehen besondere Regelungen für Beschäftigte im Tarifgebiet West, die bislang dem § 71 BAT unterfielen: Der Krankengeldzuschuss besteht dann in Höhe der Differenz zwischen dem Nettoentgelt und dem Nettokrankengeld (Bruttokrankengeld nach Abzug der Arbeitnehmeranteile an den Sozialversicherungsbeiträgen). Im Länderbereich West haben bislang dem § 71 BAT unterliegende und privat krankensichere Beschäftigte (unter Umständen auch freiwillig gesetzlich krankenversicherte Beschäftigte) Anspruch auf Entgeltfortzahlung bis zu 26 Wochen Dauer. Gegebenenfalls erforderliche Anpassungen des TV ATZ an die nach TVöD bzw. TV-L und den jeweiligen TVÜ (Bund,

Länder oder VKA) geänderten Bestimmungen zur Entgeltfortzahlung und zum Krankengeldzuschuss sind bis Redaktionsschluss noch nicht erfolgt.

Die Abfindung von Renten Kürzung beträgt 5 % des bisherigen Monats-Bruttoentgelts je vorgezogenem Monat (maximal drei Monats-Bruttoentgelte).

Altersteilzeit und FALTER (Beginn ab 2010)

Für Beschäftigte bei Bund und Gemeinden, die bis zum 31. Dezember 2016 die näheren Voraussetzungen des jeweiligen Modells erfüllen, sind ab 2010 zwei Varianten eines flexiblen Übergangs in die Altersrente mit dem Arbeitgeber vereinbar:

Altersteilzeit mit 50 % der bisherigen Arbeitszeit und Aufstockungsleistungen nach Maßgabe des Altersteilzeitgesetzes

Die Altersteilzeit ist im Block- oder Teilzeitmodell frühestens möglich ab dem 60. Lebensjahr und längstens für die Dauer von fünf Jahren bis zum Zeitpunkt für das Erreichen einer Rente wegen Alters. Das Teilzeitentgelt wird um 20 % des Regelarbeitsentgelts aufgestockt, wodurch Beschäftigten bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel 60 % als Bruttoentgelt zusteht. Aufgestockt werden außerdem die Rentenversicherungsbeiträge, sodass Beschäftigte bezogen auf das bisherige Entgelt in der Regel zu 90 % rentenversichert sind. Außerhalb der vom Arbeitgeber als Stellenabbau- beziehungsweise Restrukturierungsbereich festgelegten Verwaltungen oder Betriebe besteht für jeweils 2,5 % der Tarifbeschäftigten einer Dienststelle oder eines Betriebs ein Rechtsanspruch auf Vereinbarung von Altersteilzeit. Auf diese Zahl werden laufende Altersteilzeitvereinbarungen nach dem TV ATZ angerechnet. Dem Rechtsanspruch können ausnahmsweise dienstliche oder betriebliche Gründe entgegenstehen. Im Bereich der Gemeinden können Dienst- oder Betriebsvereinbarungen Abweichungen zu den Voraussetzungen und Leistungen bei Altersteilzeit festlegen, soweit die Mindestvoraussetzungen nach dem Altersteilzeitgesetz nicht unterschritten werden.

Teilzeitarbeit mit 50 % der bisherigen Arbeitszeit bei gleichzeitigem Teilrentenbezug

Die Teilzeit ist möglich zwei Jahre vor dem Zeitpunkt für das Erreichen einer abschlagsfreien Rente wegen Alters und für die Dauer von vier Jahren, wobei ab dem Zeitpunkt für das Erreichen der abschlagsfreien Rente wegen Alters ein auf zwei Jahre befristeter Anschlussarbeitsvertrag geschlossen wird. Die Zeiträume vor und nach Erreichen der Altersgrenze müssen von gleicher Dauer sein. Das FALTER-Modell kann nur vereinbart werden, wenn rentenversicherungsrechtlich ein Anspruch auf die vorzeitige Inanspruchnahme einer Teilrente besteht. Als Altersrenten, die als Teilrenten in Anspruch genommen werden können, kommen daher gegenwärtig in Betracht die Altersrente für langjährig Versicherte, die Altersrente für Frauen (Jahrgänge vor 1952) sowie die Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Zusatzversorgung

Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt

Das zusatzversorgungspflichtige Entgelt ist grundsätzlich gleichzusetzen mit dem steuerpflichtigen Arbeitsentgelt. Ausgenommen sind bestimmte Bezüge wie Zuschläge für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit sowie Bestandteile des Arbeitsentgelts, die von den Tarifvertragsparteien ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet worden sind.

Höhe der Zusatzversorgung

Für jedes Kalenderjahr der Pflichtversicherung werden Versorgungspunkte im Verhältnis des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zu einem Referenzentgelt und in Abhängigkeit vom jeweiligen Lebensalter zuerkannt; die Summe der Versorgungspunkte bei Renteneintritt bestimmt die Höhe der Zusatzrente.

Anwartschaften aus der Gesamtversorgung

Überführung als Startgutschrift in das Punktemodell in Abhängigkeit vom Alter beim Systemwechsel.

Versorgungsabschläge

0,3 % für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme, bei der Zusatzrente höchstens 10,8 %.

Hinterbliebenenrenten

Bis zu 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente des Verstorbenen.

Erwerbsminderungsrenten

Teilweise und volle Erwerbsminderung sind eigenständige Versorgungsfälle in der Zusatzversorgung.

A photograph of the entrance to the 'dbb forum' building. The building has a modern, grey facade with large glass panels. Above the entrance, the words 'dbb forum' are written in large, white, three-dimensional letters. The entrance features a revolving glass door. A man in a light blue shirt and dark trousers, carrying a grey backpack, is walking away from the camera through the revolving door. To the left, the number '90' is visible on the wall. The image is slightly blurred, suggesting motion. On the right side, there is a white text overlay.

dbb forum

**DER dbb UND
SEINE MITGLIEDS-
GEWERKSCHAFTEN**

Der dbb und seine Mitgliedsgewerkschaften

dbb Mitglieder

	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Beamte	920.350	921.083	905.747	907.645	906.820	908.137	912.012	915.256
Angestellte	360.452	361.537	355.227	358.075	364.743	368.270	370.817	379.146
Gesamt	1.280.802	1.282.620	1.260.974	1.265.720	1.271.563	1.276.407	1.282.829	1.294.402
Frauen	397.381	398.132	395.016	397.349	401.621	404.455	408.357	414.177
Männer	883.421	884.488	865.958	868.371	869.942	871.952	874.472	880.225

Bundesgeschäftsstelle

dbb beamtenbund und tarifunion

Friedrichstraße 169

10117 Berlin

Telefon: 030.40 81-40

Telefax: 030.40 81-49 99

Internet: www.dbb.de

E-Mail: post@dbb.de

dbb bundesfrauenvertretung

Telefon: 030.40 81-44 00

E-Mail: frauen@dbb.de

dbb bundesseniorenvertretung

Telefon: 030.40 81-53 90

E-Mail: senioren@dbb.de

dbb jugend

Telefon: 030.40 81-57 51

E-Mail: info@dbbj.de

Serviceeinrichtungen

dbb akademie

Telefon: 0228.81 93-0

E-Mail: all@bn.dbbakademie.de

dbb verlag

Telefon: 030.7 26 19 17-0

E-Mail: kontakt@dbbverlag.de

dbb vorsorgewerk

Telefon: 030.40 81-64 00

E-Mail: vorsorgewerk@dbb.de

Dienstleistungszentren

dbb Dienstleistungszentrum Nord

Telefon: 040.36 97 62 10

E-Mail: dlznord@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Ost

Telefon: 030.20 37 90

E-Mail: dlzost@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Süd

Telefon: 0911.5 86 57 60

E-Mail: dlzsued@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum Süd-West

Telefon: 0621.12 62 10

E-Mail: dlzsw@dbb.de

dbb Dienstleistungszentrum West

Telefon: 0228.30 84 50

E-Mail: dlzwest@dbb.de

Landesbünde*Bayerischer Beamtenbund (BBB)*

Telefon: 0 89.55 25 88-0

E-Mail: bbb@bbb-bayern.de

BBW Beamtenbund Tarifunion

Telefon: 07 11.16 87 60

E-Mail: bbw@bbw.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion berlin

Telefon: 0 30.3 27 95 20

E-Mail: post@dbb.berlin

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund brandenburg

Telefon: 03 31.2 75 36 00

E-Mail: post@brandenburg.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund bremen

Telefon: 04 21.70 00 43

E-Mail: dbb.bremen@ewetel.net

dbb hamburg beamtenbund und tarifunion

Telefon: 0 40.2 51 39 26

E-Mail: post@dbb-hamburg.de

dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen

Telefon: 0 69.28 17 80

E-Mail: mail@dbbhessen.de

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund mecklenburg-vorpommern

Telefon: 03 85.5 81 10 50

E-Mail: post@dbb-mv.de

NBB Niedersächsischer Beamtenbund und Tarifunion

Telefon: 05 11.3 53 98 83-0

E-Mail: post@nbb.dbb.de

DBB NRW Beamtenbund und Tarifunion Nordrhein-Westfalen

Telefon: 02 11.4 91 58 30

E-Mail: post@dbb-nrw.de

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund rheinland-pfalz

Telefon: 0 61 31.61 13 56

E-Mail: post@dbb-rlp.de

dbb beamtenbund und tarifunion saar

Telefon: 06 81.5 17 08

E-Mail: post@dbb-saar.de

SBB Beamtenbund und Tarifunion Sachsen

Telefon: 03 51.4 71 68 24

E-Mail: post@sbb.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion sachsen-anhalt

Telefon: 03 91.5 61 94 50

E-Mail: post@sachsen-anhalt.dbb.de

dbb beamtenbund und tarifunion landesbund schleswig-holstein

Telefon: 04 31.67 50 81

E-Mail: info@dbbsh.de

tbb beamtenbund und tarifunion thüringen

Telefon: 03 61.6 54 75 21

E-Mail: post@dbbth.de

Mitgliedsgewerkschaften*BDZ Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft*

Telefon: 0 30.40 81-66 00

E-Mail: post@bdz.eu

Berufsverband Bayerischer Hygieneinspektoren e.V. (BBH)

Mobil: 01 70.9 59 46 28

E-Mail: lober@hygieneinspektoren.bayern

BSBD Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschland e. V.

Telefon: 09 421.31 02 40

E-Mail: post@bsbd.de

BTE Gewerkschaft Mess- und Eichwesen

Telefon: 0 82 33.6 09 94

E-Mail: bte@bte.dbb.de

Bund Deutscher Forstleute (BDF)

Telefon: 0 30.40 81-67 00

E-Mail: info@bdf-online.de

Bund Deutscher Rechtspfleger e.V. (BDR)

Telefon: 0 80 31.8 07 44 24

E-Mail: post@bdr-online.de

*Bundesverband der Ärztinnen und Ärzte des
Öffentlichen Gesundheitsdienstes e.V. (BVGÖGD)*

Telefon: 0 30.78 89 91 13

E-Mail: claudia.kaufhold@bvoegd.de

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen e.V. (BLBS)

Telefon: 0 30.40 81-66 50

E-Mail: verband@blbs.de

Bundesverband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen e.V. (VLW)

Telefon: 05 11.21 55 60 70

E-Mail: vlw-bund@vlw.de

Deutsche Justiz-Gewerkschaft (DJG)

Mobil: 01 75.5 10 01 87

E-Mail: geschaeftsstelle@djg.de

Deutsche Polizeigewerkschaft (DPoIG)

Telefon: 0 30.47 37 81 23

E-Mail: dpolg@dbb.de

Deutsche Steuer-Gewerkschaft e.V. (DSTG)

Telefon: 0 30.20 62 56-6 00

E-Mail: dstg-bund@t-online.de

Deutsche Verwaltungs-Gewerkschaft (DVG)

Telefon: 03 45.5 75-46 80

E-Mail: bgst@dvgbund.de

Deutscher Anwaltsverein e.V. (DAAV)

Telefon: 04 31.6 04-33 38

E-Mail: Poststelle-DAAV@web.de

Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH)

Telefon: 0 30.2 88 75 63-10

E-Mail: info@dbsh.de

Deutscher Gerichtsvollzieher Bund e.V. (DGVB)

Telefon: 0 23 81.5 25 43

E-Mail: bundesvorstand@dgvb.de

Deutscher Philologenverband e.V. (DPhV)

Telefon: 0 30.40 81-67 81

E-Mail: info@dphv.de

*Fachverband der angestellten und beamteten**Deutschen Krankenhausapotheker NW*

Telefon: 02 01.7 23 32 90

E-Mail: hubert.schneemann@uk-essen.de

Fachverband der Bediensteten der Landwirtschaftskammer NRW

Telefon: 02 28.7 03 14 73

E-Mail: fachverband@lwk.nrw.de

Fachverband Gesundheitswesen Baden-Württemberg (FVG)

Telefon: 0 62 05.1 61 05

E-Mail: briger.kuhn@t-online.de

Fachverband Wasser- und Schifffahrtsverwaltung e.V. (FWSV)

Telefon: 04 71.48 35-2 01

E-Mail: fwsv@fwsv.org

Gesundheitsgewerkschaft Niedersachsen GeNi

Telefon: 05 11.2 20 84 64

E-Mail: geni-geschaefsstelle@htp-tel.de

Gewerkschaft der Sozialversicherung (GdS)

Telefon: 02 28.9 77 61-0

E-Mail: gds@gds.de

Gewerkschaft der Sozialverwaltung (GdV)

Telefon: 06 61.2 92 88 81

E-Mail: eduard_liske@web.de

Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL)

Telefon: 0 69.40 57 09-0

E-Mail: info@gdl.de

Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft (BTB)

Telefon: 0 30.40 81-67 00

E-Mail: info@btb-online.org

Katholische Erziehergemeinschaft Deutschlands (KEG)

Telefon: 0 89.2 36 85 77 00

E-Mail: keg-mch@t-online.de

komba gewerkschaft

Telefon: 0 30.40 81-68 70

E-Mail: bund@komba.de

Kommunikationsgewerkschaft DPV (DPVKOM)

Telefon: 02 28.9 11 40-0

E-Mail: info@dpvkom.de

LBB Gewerkschaft für das Gesundheitswesen in Bayern e.V.

Telefon: 0 95 47.84 80 oder 92 16 15

E-Mail: schilling@gewerkschaft-lbb.de

vbba – Gewerkschaft Arbeit und Soziales

Telefon: 09 11.4 80 06 62

E-Mail: info@vbba.de

VdB Bundesbankgewerkschaft e.V.

Telefon: 0 51 41.70 99 45

E-Mail: post@vdb.dbb.de

VDL-Bundesverband – Berufsverband Agrar, Ernährung, Umwelt e.V.

Telefon: 0 30.3 19 04-5 85

E-Mail: info@vdl.de

VDStra. – Fachgewerkschaft der Straßen- und Verkehrsbeschäftigten e.V.

Telefon: 0 22 03.5 03 11-0

E-Mail: info@strassenwaerter.de

Verband Bildung und Erziehung e.V. (VBE)

Telefon: 0 30.72 61 96 60

E-Mail: Bundesverband@vbe.de

Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V. (VAB)

Telefon: 02 28.62 94 78 90

E-Mail: gewerkschaft@vab.dbb.de

Verband der Beamten der Bundeswehr (VBB)

Telefon: 02 28.38 92 70

E-Mail: mail@vbb-bund.de

Verband der Beschäftigten der obersten und oberen Bundesbehörden (VBOB)

Telefon: 02 28.9 57 96 53

E-Mail: vbob@vbob.de

Hauptstadtbüro:

Telefon: 0 30.40 81-69 00

E-Mail: vbob.berlin@dbb.de

Verband der Beschäftigten des Gewerblichen Rechtsschutzes (VBGR)

Telefon: 0 89.21 57 84 33

E-Mail: post@vbgr.de

Verband Deutscher Realschullehrer (VDR)

Telefon: 0 89.55 38 76

E-Mail: info@vdr-bund.de

Verband Hochschule und Wissenschaft (vhw)

Telefon: 03 84 28.63 00 87

E-Mail: geschaeftsstelle@vhw-bund.de

Verein der Rechtspfleger im Bundesdienst (VRB)

Telefon: 03 41.20 07-22 61

E-Mail: post@vrb.dbb.de

VRFF – Die Mediengewerkschaft

Telefon: 0 61 31.7 01 41 84

E-Mail: g-stelle@vrff.de